

Allgemeinverfügung

## Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahlen am 23.02.2025

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Bewerber, die zur Bundestagswahl zugelassen sind und deren Unterstützer.

Die Veranstaltungsorte Marktplatz und Hallmarkt sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, hier ist eine Erlaubnis

zur Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online im digitalen Antragsystem der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse besitzen Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Bewerber oder deren Unterstützer die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, der zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

### Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Stadt Halle (Saale) entstehen keine An-

sprüche des Standbetreibers gegenüber der Stadt Halle (Saale).

5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Stadt Halle (Saale) als Straßenbaulastträger freizustellen.
6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 8. Januar 2025



*i. V. Anuska*

Oberbürgermeister

## Wahlbekanntmachung zur Oberbürgermeisterwahl

1. Am 2. Februar 2025 findet in der Stadt Halle (Saale) die **Oberbürgermeisterwahl** statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 126 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12.01.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die 60 Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Berufsbildenden Schulen „Gutjahr“, Haus A-D, An der Schwimmhalle 3, 06122 Halle (Saale) zusammen.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum zur Ausgabe an die Wahlberechtigten bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die für die Oberbürgermeisterwahl zugelassenen Bewerber.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler müssen auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers, dem sie ihre Stimme geben wollen, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet und in die Wahlurne gelegt werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens und wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten, Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

7. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

8. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Halle (Saale) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist durch den Wähler persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen. Zudem ist die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums auf dem Wahlschein zu unterschreiben.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Sollte eine Stichwahl notwendig sein, so findet diese am Sonntag, dem 23. Februar 2025 statt. Wahlberechtigte, die für die Wahl am 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, behalten die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl. Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die Wahl am 2. Februar 2025 einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten nur auf Antrag einen Wahlschein.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgesehens möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem der Wahlraum sich befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a des Strafgesetzbuches).

12. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Halle (Saale), den 17. Januar 2025



*J. Marquardt*

i. V. Dr. Judith Marquardt  
Oberbürgermeister